- 30 -

Anlage 2 – Richtlinie für Arbeitskreise

1. Zweck der Arbeitskreise

(1) Arbeitskreise (AK) werden jeweils für die laufende Legislaturperiode des StuPa

eingesetzt.

(2) Sie sind einem Ressort, Referat oder dem Vorstand zugeordnet.

(3) Die AK sind Teil des StuPa der Universität Bayreuth.

2. Offener Zugang

(1) Die Mitarbeit im AK muss für alle Studierenden möglich sein. Die AK haben ihre

Entscheidungen nach demokratischen Grundsätzen zu fällen. Es ist untersagt, die Zahlung

eines Mitgliedsbeitrags zu fordern.

(2) Jegliche Form von Diskriminierung durch die Arbeit oder Ziele des AK sind untersagt.

Hierzu gehört auch eine mittelbare Diskriminierung durch Vorteile einer

Vereinsmitgliedschaft.

3. Einsetzung und Pflichten der Arbeitskreise

(1) Zur Gründung oder Wiedereinsetzung eines AK ist ein Antrag auf Einsetzung beim StuPa

einzureichen. Beizufügen ist eine Begründung, eine Übersicht über Veranstaltungen des

kommenden Semesters und, sofern bereits absehbar, eine Finanzplanung.

(2) Bei der Einsetzung oder Wiedereinsetzung sind im Antrag ein oder zwei Personen zu

benennen, die als Ansprechpartner*innen des AK fungieren. Ein Wechsel der

Ansprechpartner*innen ist dem StuPa unverzüglich zu melden. Die Ansprechpersonen

müssen demokratisch vom Arbeitskreis bestimmt werden.

(3) Die AK haben einmal im Semester dem StuPa einen Bericht über ihre Arbeit zu geben.

Lädt der Vorstand des StuPa den AK zu einer Sitzung ein, hat ein Mitglied des AK in der

Sitzung erscheinen. Selbiges gilt für Ressortsitzungen der Sprecher*innenräte, denen die AK

zugeordnet sind.

(4) AK haben jeweils zum Vorlesungsende eine Aufstellung aller Einnahmen und Ausgaben

zu erstellen und dem Sprecher*innenrat für Finanzen vorzulegen.

4. Rechte der Arbeitskreise

(1) Der AK kann beim Vorstand des StuPa das Einrichten einer E-Mailadresse anfordern

("AK"@uni-bayreuth.de).

(2) Die AK haben nach Terminabsprache Anspruch auf Nutzung des Glasmittelbaus für ihre

Sitzungen. Im Einzelfall können Unterlagen und Materialien auf Anfrage dort

zwischengelagert werden.

(3) Die AK haben das Recht, gemäß der Geschäftsordnung Finanzanträge im StuPa zu stellen

und diese dort zu begründen. Sie haben außerdem einen Anspruch auf Beratung mit dem

Sprecher*innenrat Finanzen. Bei Anträgen auf Finanzierung einer Veranstaltung sollten

folgende Bedingungen erfüllt sein:

1. Der AK hat eine möglichst kostendeckende Veranstaltung anzustreben und

Sponsor*innen anzuwerben

2. Die Veranstaltung muss den Zweck des AK erfüllen

3. Die Veranstaltung soll innerhalb Bayreuths stattfinden

(4) Sollte ein AK Mittel durch StuPa-Beschluss erhalten, so hat er bei dadurch finanzierten

Projekten auf die Rolle des StuPa als Sponsor unter Verwendung des StuPa-Logos

hinzuweisen.

5. Gesonderte Vereinbarung

Zur Sicherstellung der Rechte und Pflichten können gesonderte Vereinbarungen zwischen

dem StuPa und den AK abgeschlossen werden.